

29.09.09

EU - Fz - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken auf die Europäische Zentralbank

KOM(2009) 500 endg.; Ratsdok. 13645/09

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 29. September 2009 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313), zuletzt geändert durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098).

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Vorlage am 24. September 2009 dem Bundesrat zugeleitet.

Die Vorlage ist von der Kommission am 25. September 2009 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. AE-Nrn. 090056 und 090438

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken auf die Europäische Zentralbank

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank²,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Finanzkrise hat erhebliche Mängel in der Finanzaufsicht, die die Häufung überzogener Risiken im Finanzsektor nicht verhindern konnte, offenbart und insbesondere die Schwächen der bestehenden Makroaufsicht aufgezeigt.
- (2) Im November 2008 beauftragte die Kommission eine hochrangige Gruppe unter dem Vorsitz von Jacques de Larosière („de Larosière-Gruppe“) mit der Ausarbeitung von Empfehlungen, wie die europäischen Aufsichtsstrukturen verstärkt werden könnten, um die Bürger besser zu schützen und das Vertrauen in das Finanzsystem wiederherzustellen.
- (3) In ihrem Schlussbericht vom 25. Februar 2009 empfahl die de Larosière-Gruppe unter anderem, auf Gemeinschaftsebene ein Gremium einzurichten, das über die Risiken im Finanzsystem als Ganzes wachen soll.
- (4) In der Mitteilung „Impulse für den Aufschwung in Europa“ vom 4. März 2009⁴ wurden die Empfehlungen der de Larosière-Gruppe von der Kommission begrüßt und weitgehend befürwortet. Auf seiner Tagung vom 19. und 20. März 2009 einigte sich der Europäische Rat darauf, dass die Kontrolle und Beaufsichtigung der Finanzinstitute in der EU verbessert werden müssen und der Bericht der de Larosière-Gruppe die Grundlage für künftige Maßnahmen bildet.
- (5) In ihrer Mitteilung „Europäische Finanzaufsicht“ vom 27. Mai 2009⁵ stellte die Kommission eine Reihe von Reformen an den gegenwärtigen Strukturen für die Erhaltung der Finanzmarktstabilität auf EU-Ebene vor, namentlich die Einsetzung eines für die Makroaufsicht zuständigen Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board - ESRB). Auf ihren Tagungen vom 9. Juni bzw. vom

¹ ABl. C , S.

² ABl. C , S.

³ ABl. C , S.

⁴ KOM(2009) 114.

⁵ KOM(2009) 252.

18. und 19. Juni 2009 unterstützten der Rat und der Europäische Rat die Haltung der Kommission und begrüßten ihre Absicht, Legislativvorschläge vorzulegen, damit der neue Rahmen vollständig eingeführt werden kann.

- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ werden eine gemeinschaftliche Finanzaufsicht auf Makroebene und ein Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) eingerichtet.
- (7) Aufgrund ihres Sachverstands in Fragen der Makroaufsicht kann die Europäische Zentralbank (EZB) einen erheblichen Beitrag zu einer wirksamen Beaufsichtigung des EU-Finanzsektors auf Makroebene leisten.
- (8) Nach den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Juni 2009 sollte die EZB den ESRB analytisch, statistisch, administrativ und logistisch unterstützen. Folglich sollte von der im EG-Vertrag vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, der EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzaufsicht zu übertragen, indem der EZB die Aufgabe übertragen wird, das Sekretariat des ESRB zu stellen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Mitgliedschaft

Der Präsident und der Vizepräsident der Europäischen Zentralbank sind Mitglieder des Verwaltungsrats des mit der Verordnung XXXX eingesetzten Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, nachstehend „ESRB“.

Artikel 2
Unterstützung des ESRB

Die Europäische Zentralbank stellt das Sekretariat und sorgt daher für die analytische, statistische, logistische und administrative Unterstützung des ESRB. Dessen Auftrag im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung XXXX umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sitzungen des ESRB;
- b) Erhebung und Verarbeitung von Informationen, einschließlich statistischer Informationen, gemäß Artikel 5 dieser Entscheidung im Auftrag und zur Erfüllung der Aufgaben des ESRB;
- c) Vorbereitung der Analysen, die für die Durchführung der Aufgaben des ESRB erforderlich sind;
- d) Unterstützung des ESRB bei dessen internationaler administrativer Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Gremien in Fragen der Makroaufsicht;
- e) Unterstützung der Arbeit des Beratenden Fachausschusses.

⁶ ABl. C, S.

*Artikel 3
Organisation des Sekretariats*

- (1) Die EZB stellt ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Sekretariat.
- (2) Der Leiter des Sekretariats wird nach Anhörung des Verwaltungsrats des ESRB von der EZB bestellt.

*Artikel 4
Leitung*

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats erteilt dem Leiter des Sekretariats im Namen des ESRB Weisungen.
- (2) Der Leiter des Sekretariats oder sein Vertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Lenkungsausschusses des ESRB teil.

*Artikel 5
Erhebung von Informationen im Auftrag des ESRB*

- (1) Der ESRB bestimmt, welche Informationen zur Erfüllung der Aufgaben des ESRB erforderlich sind. Angesichts dessen erhebt das Sekretariat diese Informationen vorbehaltlich der Geheimhaltungsbestimmungen des Artikel 6 regelmäßig und ad hoc.
- (2) Das Sekretariat kann für die Aufgaben des ESRB relevante Einzelinformationen und Informationen in allgemeiner oder zusammengefasster Form über Finanzinstitute und -märkte von den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und in den in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. .../2009 genannten Fällen von den nationalen Aufsichtsbehörden, den nationalen Zentralbanken oder sonstigen Behörden der Mitgliedstaaten anfordern.
- (3) Diese Erhebung von Informationen im Auftrag des ESRB kann aggregierte Daten und Einzeldaten der Gemeinschaft, des Euroraums und der Mitgliedstaaten umfassen, wobei Einzeldaten einen begründeten Antrag erfordern. Bevor Daten angefordert werden, berücksichtigt das Sekretariat zunächst sowohl die vom Europäischen Statistischen System als auch vom ESRB erstellten, verbreiteten und fortgeführten Statistiken und konsultiert dann die entsprechende Europäische Finanzaufsichtsbehörde, um die Verhältnismäßigkeit der Anforderung sicherzustellen.
- (4) Das Sekretariat stellt den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden die Informationen über Systemrisiken zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

*Artikel 6
Geheimhaltung von Daten und Unterlagen*

- (1) Unbeschadet der Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen dürfen vertrauliche Informationen, von denen das Sekretariat bei der Ausführung seiner Aufgaben Kenntnis erhält, weder an Personen noch Behörden außerhalb des ESRB weitergegeben werden, außer in zusammengefasster oder allgemeiner Form, so dass die einzelnen Finanzinstitute nicht zu erkennen sind.
- (2) Das Sekretariat gewährleistet die Geheimhaltung der dem ESRB und dessen Lenkungsausschuss übermittelten Unterlagen sowie der Aussprachen in diesen Gremien.

- (3) Die EZB gewährleistet die Geheimhaltung der Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Entscheidung erhält. Die EZB führt interne Verfahren und Vorschriften ein, um den Schutz der im Auftrag des ESRB erhobenen Daten sicherzustellen. Die Mitarbeiter der EZB halten sich an die geltenden Vorschriften über die berufliche Schweigepflicht.
- (4) Informationen, von denen die EZB aufgrund der Anwendung dieser Entscheidung Kenntnis erhält, werden nur für die in Artikel 2 festgelegten Zwecke verwendet.

Artikel 7
Überprüfungsklausel

Der Rat überprüft diese Entscheidung drei Jahre nach dem in Artikel 8 genannten Zeitpunkt auf der Grundlage eines Berichts der Kommission und entscheidet nach Stellungnahme der EZB, ob die vorliegende Entscheidung geändert werden muss.

Artikel 8
Anwendbarkeit

Diese Entscheidung gilt ab dem TT/MM/JJJJ [selber Zeitpunkt wie Verordnung].

Artikel 9
Adressat

Diese Entscheidung ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.
Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident